

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule vom 07.05.2026

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz v. 30.04.2002 (GV NRW S.160) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Benutzungsgebühren (nachfolgend Elternbeiträge genannt) für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an Lagenser Grundschulen gemäß Rd.Erl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen v. 12.02.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

1. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Beiträge für die Teilnahme ihres Kindes/ihrer Kinder an der Offenen Ganztagsgrundschule zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, wobei die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen ausreicht.

2. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (= 12 Monate). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z. B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) der Offenen Ganztagsgrundschule nicht berührt. Wird das Angebot der Offenen Ganztagschule trotz verbindlicher Anmeldung nicht genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in der Offenen Ganztagschule oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule.

3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Beitragspflicht im Falle der Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 11 Abs. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW für einzelne Monate ganz oder teilweise auszusetzen.

§ 3 Beitragshöhe

1. Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge beträgt

	2026		2027		2028		2029
Einkommen über 40.000 € bis 50.000 €	120 €	Einkommen über 42.500 € bis 50.000 €	124 €	Einkommen über 45.000 € bis 50.000 €	127 €	Einkommen über 47.500 € bis 50.000 €	131 €
Einkommen über 50.000 € bis 75.000 €	160 €	Einkommen über 50.000 € bis 75.000 €	165 €	Einkommen über 50.000 € bis 75.000 €	170 €	Einkommen über 50.000 € bis 75.000 €	175 €
Einkommen über 75.000 € bis 100.000 €	170 €	Einkommen über 75.000 € bis 100.000 €	175 €	Einkommen über 75.000 € bis 100.000 €	180 €	Einkommen über 75.000 € bis 100.000 €	186 €
Einkommen über 100.000 €	240 €	Einkommen über 100.000 €	247 €	Einkommen über 100.000 €	255 €	Einkommen über 100.000 €	262 €
	2030		2031		2032		
Einkommen über 50.000 € bis 75.000 €	180 €	Einkommen über 50.000 € bis 75.000 €	185 €	Einkommen über 50.000 € bis 75.000 €	191 €		
Einkommen über 75.000 € bis 100.000 €	191 €	Einkommen über 75.000 € bis 100.000 €	197 €	Einkommen über 75.000 € bis 100.000 €	203 €		
Einkommen über 100.000 €	270 €	Einkommen über 100.000 €	278 €	Einkommen über 100.000 €	287 €		

Für die Berechnung des Einkommens gelten die Regelungen des § 4.

2. Für die Bereitstellung des Mittagessens wird ein gesondertes Entgelt erhoben, dessen Höhe sich nach den Gegebenheiten der jeweiligen Offenen Ganztagsgrundschule richtet. Das Entgelt ist für jedes Kind zu entrichten. Die Erhebung des Entgeltes erfolgt direkt durch die jeweilige Offene Ganztagsgrundschule.

§ 4 Einkommensberechnung

1. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

2. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das tatsächliche Einkommen eines Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Veränderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 5 Beitragsermäßigung

1. Werden zwei oder mehr Kinder gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder, bei einer Tagespflegeperson, in einer OGS oder in Randstundenbetreuungen an Grundschulen auf dem Gebiet der Stadt Lage betreut, so ist nur für ein Kind der Elternbeitrag zu entrichten. Das zweite und alle übrigen Kinder werden beitragsfrei belassen. Ergeben sich unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höhere Elternbeitrag zu zahlen.

Für Kinder, die in den Maßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn plus“ betreut werden, sind mit den Trägern (u. a. Fördervereine) Absprachen dergestalt zu treffen, dass eine Schlechterstellung im Hinblick auf die Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder nicht erfolgt.

2. In der Beitragsstufe bis zu 40.000,00 € sieht die Stadt Lage von der Erhebung des Elternbeitrages ab, sofern alle Einkommensunterlagen bei der Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagsgrundschule lückenlos vorgelegt werden.

3. Der Beitrag ist so lange zu entrichten, bis von der Stadt Lage ein entsprechender Bescheid erteilt wurde, dass keine Elternbeiträge zu zahlen sind.

§ 6 Nachweispflicht

Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger schriftlich anzugeben und durch zeitnahe Einkommensnachweise zu belegen, welche

Einkommensgruppe gemäß § 3 Absatz 1 ihrem Beitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

§ 7 Fälligkeit

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die Offene Ganztagschule wird den Eltern ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Beiträge, mit Ausnahme des Entgeltes für das Mittagessen, werden zusammengefasst als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen, jeweils zum 15. eines jeden Monats, an die Stadtkasse Lage zu entrichten. Geht der Bescheid dem /der Beitragspflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, so ist die Beitragsschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Wird nur ein Teil des Angebotes der Offenen Ganztagschule genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule auf dem Gebiet der Stadt Lage vom 26.04.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule vom 07.05.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung ist auf der Internetseite der Stadt Lage www.lage.de/Rathaus&Politik/Buergerservice/Bekanntmachungen einsehbar.

Lage, 07.05.2026
Stadt Lage

Gez. Matthias Kalkreuter
Bürgermeister